

# **BGer 6B 384/2017 vom 5. Mai 2017**

Bundesgericht, 2017-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_384\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_384_2017)

FR: TF 6B 384/2017 du 5 mai 2017

IT: TF 6B 384/2017 del 5 maggio 2017

## **Regeste**

Verwahrung; bedingte Entlassung, Nichteintreten | Straf- und Massnahmenvollzug

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Anklagekammer des Kantons St. Gallen trat am 7. März 2017 auf eine Beschwerde nicht ein, weil sie verspätet war. Sie wies den Beschwerdeführer überdies darauf hin, dass für die Behandlung eines neuerlichen Antrags auf bedingte Entlassung aus der Verwahrung bzw. auf Versetzung ins Wohnheim Adler nicht die Anklagekammer, sondern das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen zuständig sei. Das Bundesgericht könnte deshalb nur die Fragen der Fristwahrung im kantonalen Beschwerdeverfahren und der Zuständigkeit bei neuerlicher Antragstellung prüfen ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Dazu äussert sich der Beschwerdeführer nur insofern, als er einwendet, sein Anwalt habe die Frist bei Gericht nicht eingehalten. Dass der Beschwerdeführer im Verfahren betreffend bedingte Entlassung aus der Verwahrung indessen je von einem Anwalt vertreten gewesen sein soll, ergibt sich aus den Akten nicht und behauptet der Beschwerdeführer im Übrigen auch selbst nicht. Seine Ausführungen in der Beschwerde betreffen abgesehen davon lediglich die materielle Seite der Angelegenheit, mit der sich das Bundesgericht ohnehin nicht befassen kann. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 2**

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.